

Veröffentlichung von Beschlüssen der 455. Sitzung am 19. Juli 2024

Der Landesdenkmalrat hat beschlossen, folgenden Beschluss der 455. Sitzung der Landesdenkmalrats am 19. Juli 2024 zu veröffentlichen:

Zwischenbericht Green Deal

Beschluss:

„Der Landesdenkmalrat hat mehrfach zu den Maßnahmen der EU zur Verwirklichung eines klimaneutralen Europa bis 2050 und zum positiven Beitrag der Denkmalpflege bei der Erreichung dieser Ziele Stellung genommen und nimmt auf seine grundlegenden Beschlüsse vom 29. Oktober 2021, vom 26. November 2021 und vom 28. Januar 2022 Bezug. Vor allem die darin angemahnte ganzheitliche Sicht für eine Einbeziehung des gesamten Lebenszyklus von Gebäuden bei der Bewertung der Klimaverträglichkeit des Gebäudebestandes, der hohe Wert des baukulturellen Erbes als eines der zentralen Identitätsmerkmale Europas und die Vorreiterrolle der Denkmalpflege bei der reparaturbasierten Ressourcenschonung sind unverändert von zentraler Bedeutung. In diesem Sinn fordert der Landesdenkmalrat von den Verantwortlichen bei der Umsetzung von Richtlinien der EU im Rahmen des Green Deal der EU sowie bei der Ausgestaltung von Vorgaben und Förderungen ein verantwortungsvolles und verfassungsgemäßes Handeln, da der Erhalt ohnehin mit hohen finanziellen Aufwänden verbunden ist:

1. Umsetzung der EU-Richtlinien REDIII, EED, EPBD

Der Landesdenkmalrat fordert den ungeschmälernten Erhalt der Möglichkeit zur Abweichung von den Vorgaben des GEG für Baudenkmäler in § 105 GEG und hält etwaige zusätzliche Einschränkungen für nicht vertretbar. Dies muss auch weiterhin für die sog. sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz gelten. Der Bayerische Landtag hat durch die Änderung des BayDSchG vom 14. Juni 2023 einen fachlich verträglichen und verantwortbaren erleichterten Einsatz erneuerbarer Energien im Denkmalbereich beschlossen, der die Anliegen des Klimaschutzes und des Denkmalschutzes vereint. Der Landesdenkmalrat weist außerdem darauf hin, dass auf europäischer Ebene bereits im CEN/TC 346 „Conservation of Cultural Heritage“ z.B. mit der DIN EN 16883 „Leitlinien für die Verbesserung der energiebezogenen Leistung historischer Gebäude“ geeignete Werkzeuge entwickelt wurden, um im Einzelfall die

Belange des Klimaschutzes und des Denkmalschutzes angemessen zu berücksichtigen. Der Landesdenkmalrat lehnt etwaige darüber hinausgehende Bestrebungen zu Lasten des Denkmalschutzes eindeutig ab.

2. Förderung des Bundes

Der Landesdenkmalrat verweist hierzu zunächst auf seine Forderung vom 8. März 2022 zur damaligen BEG-Förderung. Die Benachteiligung von denkmalgeschützten Gebäuden bei den überarbeiteten Förderrichtlinien besteht unverändert und lässt die wesentlichen Aspekte durch die ganzheitliche Betrachtung des Lebenszyklus der Denkmäler unberücksichtigt.

- Bei der KfW-Förderung von Effizienzhaus-Stufen muss daher die Förderung der Effizienzhaus-Stufe Denkmal in dem Sinne fortentwickelt werden, dass eine Gleichstellung mit der höchsten Stufe Effizienzhaus 40 erfolgt.*
- Bei der BEG-Förderung für Einzelmaßnahmen (Stand Dezember 2023) sind die zulässigen Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei denkmalbezogenen Maßnahmen z.T. zu niedrig angesetzt. Hier muss eine Anpassung dahingehend erfolgen, dass bei den denkmalbezogenen Maßnahmen durchgehend auf den bestmöglichen Wert (wie z.B. bei Dachflächen) abgestellt wird. Insbesondere bei Wanddämmungen muss die Quantität der Dämmung über den Nachweis des Feuchteschutzes festgelegt werden, um dauerhaft eine Schadensfreiheit sicherzustellen. Dies steht nicht im Einklang mit den aktuell definierten Höchstwerten bei den Wärmedurchgangskoeffizienten.*
- Bei der BEG-Förderung für Einzelmaßnahmen werden Erleichterungen hinsichtlich der technischen Anforderungen bei sog. „sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz“ nur für Wohngebäude gewährt. Die Erleichterungen müssen für Wohn- und Nichtwohngebäude gleichermaßen gelten, um bei allen Gebäuden einen Anreiz zur energetischen Verbesserung zu schaffen und gleichzeitig die Belange der Baukultur angemessen zu respektieren.*

3. verbesserte Anrechenbarkeit von Strom aus erneuerbaren Energien

Der Landesdenkmalrat hält eine Anpassung der Vorgaben für Netzentgelte nach dem EEG 2023 für erforderlich, indem Anlagen zur Versorgung eines Gebäudes auch dann angerechnet werden, wenn diese auf einem anderen Grundstück des Eigentümers errichtet werden. Dies muss auch für private Eigentümer gelten. Dazu muss auch die bisherige Vorgabe in § 23 GEG "im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu einem Gebäude" geändert und durch eine angepasste Vorgabe (z.B. "der dauerhaft

zur Versorgung eines Gebäudes erzeugt wird") ersetzt werden.

4. Anreize zur Errichtung von PV-Anlagen

Der Landesdenkmalrat befürwortet die Idee, Photovoltaikanlagen bevorzugt außerhalb denkmalgeschützter historischer Altstädte zu errichten. Damit trotzdem alle Bewohner dieser Altstädte von den Vorteilen einer Photovoltaikanlage profitieren können, sollen Beteiligungen an Photovoltaikanlagen im unmittelbaren Umfeld um die Städte der Installation auf dem eigenen Hausdach wirtschaftlich und förder technisch gleichgestellt werden. Am einfachsten lässt sich das durch die Ermöglichung und Förderung lokal agierender Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erreichen. Die steuerlichen und abgabentechnischen Rahmenbedingungen für diese Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind so zu gestalten, dass sie dem klassischen Eigenverbrauch wirtschaftlich möglichst nahekommen. Die unter Punkt 3. dargelegte Notwendigkeit der Anpassung des § 23 GEG ist auch dahingehend nötig, um in der Bilanzierung eines Gebäudes im historischen Ensemble solche Anlagen mit berücksichtigen zu können.

5. Studie Umweltbundesamt

Die Studie „Klimaschutz bei denkmalgeschützten Gebäuden“ arbeitet aus Sicht des Landesdenkmalrats mit nicht nachvollziehbaren Zahlen und nicht validierten Ergebnissen. Die bestehenden Ansätze, beispielsweise in Bayern, die beide Belange miteinander verbinden, werden dabei völlig ignoriert. Im Rahmen der Möglichkeiten wird in Bayern hinsichtlich der energetischen Sanierung von Baudenkmalern (Dämmung, Verbesserung Wärmeschutz Fenster) bereits viel getan. Dabei zählen sowohl Einzelfälle als auch umfassende kommunale Denkmalkonzepte (KDK) mit einem besonderen Fokus auf die Energieperformance zum Repertoire. Zudem fällt die föderal organisierte Denkmalpflege nicht in den Zuständigkeitsbereich des Umweltbundesamtes.

Der Landesdenkmalrat befürchtet, dass durch einen „Vorrang des Klimaschutzes“ und der Hinnahme von „Einschränkungen im Erscheinungsbild“ von Denkmälern Nachteile für die Belange der Denkmalpflege entstehen.

Insbesondere die fehlende Definition von „sanierungsbedürftig“ und die unpräzise beschriebenen Maßnahmen, die aus einer „gleichwertigen Gewichtung“ von Denkmalschutz und Klimaschutz hervorgehen würden, sind zu kritisieren.

Auch eine Abkehr von der bisher „fallorientierten Bewilligungspraxis“ bei Maßnahmen am Denkmal hin zu einer Kodifizierung und Vereinheitlichung lehnt der

Landesdenkmalrat ab. Diese Änderung ist mit der Vielfalt an denkmalpflegerischen Herausforderungen und den oftmals nicht vorhersehbaren schwierigen Bedingungen vor Ort nicht vereinbar.

Der Landesdenkmalrat verweist auch in diesem Zusammenhang auf die auf europäischer Ebene ausgearbeitete Norm DIN EN 16883 „Leitlinien für die Verbesserung der energiebezogenen Leistung historischer Gebäude“. In dieser Norm finden sich geeignete Werkzeuge, um im Einzelfall die Belange des Klimaschutzes und des Denkmalschutzes angemessen zu berücksichtigen. Obwohl diese Norm auch bei der Ausbildung der „Energieberatenden für Baudenkmale“ elementar ist, wird sie in der Studie nicht einmal erwähnt.

Des Weiteren ist die bedarfsorientierte Bilanzierung zu kritisch zu hinterfragen. Der Energiebedarf von Baudenkmalern wird oft zu schlecht bilanziert und gemessene Daten zeigen, dass der tatsächliche Verbrauch deutlich geringer ausfällt. Zudem ist der Anteil von Baudenkmalern am Gebäudeendenergieverbrauch und Wohngebäudeendenergieverbrauch vernachlässigbar gering.

Der Landesdenkmalrat wird sich auch weiterhin in regelmäßigen Abständen mit dem Themenbereich befassen und weitere Unterstützer für seine Anliegen einbinden.“